

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. GELTUNG, VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1. Die Werbeagentur Wolfgang Hofer, Uferstraße 92, 6020 Innsbruck (Social Webwork) - im Folgenden „Agentur“ genannt - erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind ausschließlich für Rechtsbeziehung mit Unternehmern anwendbar, sohin B2B.
- 1.2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen, sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. AGB des Kunden widerspricht die Agentur ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht.
- 1.4. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben, sofern sie diesen betreffen, und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.
- 1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.6. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Gegenstand und Umfang der Leistungen sind in den entsprechenden Angeboten und Verträgen angeführt.
- 1.7. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Menschen.

## 2. ANGEBOTSLEGUNG

Angebote der Agentur an den Kunden werden per E-Mail übermittelt und beziehen sich auf erhaltene Informationen in vorab geführten Gesprächen mit dem Kunden. Die Gültigkeitsdauer eines Angebotes ist im jeweiligen Angebot ersichtlich.

## 3. ZUSTANDEKOMMEN UND RETOURNIEREN EINES VERTRAGES

Einem Vertragsabschluss geht immer ein unverbindliches Erstgespräch zwischen der Agentur und dem Kunden voraus. Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn von der Agentur ein schriftliches oder

mündliches Angebot dem Kunden unterbreitet und dieses schriftlich, per E-Mail oder durch das Unterzeichnen eines Vertrages bestätigt wurde.

Wenn der Vertrag beim Kunden eingelangt ist, muss er vom Kunden innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an die Agentur retourniert werden. Andernfalls müssen die im Vertrag angegebenen Fertigstellungstermine bzw. eventuell auch die Preise neu verhandelt werden.

#### 4. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

- 4.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Agenturvertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, sowie dem allfälligen Briefingprotokoll (Angebotsunterlagen und Abstimmungsrunden). Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.
- 4.2. Nach Zustimmung des Kunden zu Grafik, Layout und Struktur des Vorschlages der Agentur, sind nur so viele Revisionen (kleinere Änderungswünsche des Kunden) im Preis inbegriffen, wie im Agenturvertrag festgehalten. Weitere oder umfassendere Änderungswünsche müssen neu verhandelt werden.
- 4.3. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- 4.4. Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 4.5. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden - nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.
- 4.6. Bei Erstellung einer Website obliegt es dem Kunden, die Texte von Impressum und Datenschutzerklärung zu erstellen bzw. diesbezügliche Vorschläge der Agentur von einem Juristen prüfen zu lassen. Die Agentur gibt dem Kunden auf Wunsch Auskunft über die datenschutzrelevanten Inhalte der Website (z.B. zu Cookies, Trackingcodes, Google Fonts,

Google Maps, Social Media Einbindung etc., übernimmt jedoch keine Haftung für die Gesetzeskonformität und Vollständigkeit von Impressum und Datenschutzerklärung.

## 5. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER

- 5.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- 5.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder, nach Zustimmung des Kunden, in dessen Name. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 5.3. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

## 6. TERMINE

- 6.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
- 6.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3. Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 7. KÜNDIGUNG, VORZEITIGE AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

- 7.1. Die Kündigung eines Vertrages durch den Kunden ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen. Die bis dahin erbrachten Leistungen der Agentur werden nach Arbeitsstunden abgerechnet und in Rechnung gestellt. Sofern die vereinbarten Leistungen von der Agentur schon zu mindestens 90 % des Leistungsumfangs erbracht wurden, ist die ganze Rechnungssumme der Honorarvereinbarung fällig.
- 7.2. Weiters ist bei Kündigung eines Vertrages durch den Kunden die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, schad- und klaglos zu

stellen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen.

- 7.3. Guthaben bei Wartungspaketen verfallen bei Kündigung des Kunden.
- 7.4. Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
  - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
  - c) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit anbietet;

## 8. RECHNUNGSLEGUNG UND HONORAR

- 8.1. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Auf Angeboten, Vertragsdokumenten und Rechnungen sind sowohl Netto- also auch Bruttbeträge angeführt.
- 8.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Agentur für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem (jährlichen) Budget von € 2.000.- oder Aufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 8.3. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 8.4. Kostenvoranschläge der Agentur sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Auftraggeber von vornherein als genehmigt.
- 8.5. Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF-Format zugesandt.
- 8.6. Die Agentur bietet u.a. fortlaufende Betreuung in Form von Wartungspaketen für Updates, Backups, Monitoring, Änderungen auf der Website, Suchmaschinenoptimierung oder ähnliche Leistungen an. Diese können vom Kunden, zu den mit dem Kunden vereinbarten Preisen, erworben werden. Die Agentur führt minutengenaue Aufzeichnungen ihrer Tätigkeiten, die

über Wartungspakete abgerechnet werden, und stellt diese dem Kunden zur Einsichtnahme zur Verfügung.

- 8.7. Rechnungen sind bis spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum und ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerge schäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit zumindest € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 8.8. Bis zur vollständigen Bezahlung der Leistung bleiben sämtliche Arbeitsergebnisse im Besitz der Agentur (Eigentumsvorbehalt).
- 8.9. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 8.10. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die Agentur für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 8.11. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## 9. EIGENTUMSRECHT, URHEBERRECHT, NUTZUNGSRECHT

- 9.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, räumt die Agentur dem Kunden nach der vollständigen Bezahlung aller Leistungen ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für den jeweiligen Zweck ein.
- 9.2. Für von der Agentur für den Kunden erstellte Logos und Grafiken erhält der Kunde ein inhaltlich, zeitlich und räumlich uneingeschränktes Nutzungsrecht.
- 9.3. Wenn die Agentur Leistungen zur Gestaltung einer Internetpräsenz erbringt, so ist die Nutzung dieser Weblösung auf eine Verwendung im Internet beschränkt und die in der Website enthaltenen Medien (Bilder, Grafiken, Audio- und Videodateien) dürfen nicht anderweitig verwendet werden, außer die Rechte an den Medien für die gewünschte Verwendung liegen beim Kunden.
- 9.4. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogenannten „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Agentur ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.

- 9.5. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 9.6. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig. Dabei steht der Agentur im 1. Jahr nach Vertragsende ein Anspruch auf die volle im abgelaufenen Vertrag vereinbarte Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.
- 9.7. Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.
- 9.8. In manchen Fällen stellt die Agentur dem Kunden kostenpflichtige Lizenzschlüssel für Produkte von Drittanbietern zur Verfügung (wie z.B. eine Backup-Lösung für das CMS Joomla!). Wenn der Kunde das Geschäftsverhältnis mit der Agentur auflöst, erlöschen in diesen Fällen mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes die Lizenzen an den betreffenden Produkten. Dies kann zur Folge haben, dass eine Internetpräsenz nicht mehr vollständig ordnungsgemäß funktioniert oder Updates nicht mehr möglich sind. Um dem entgegenzuwirken, hat der Kunde die Möglichkeit, eine dauerhafte Nutzung der betreffenden Lizenzschlüssel von der Agentur zu erwerben.

## 10. ÜBERGABE UND ABNAHME

- 10.1. Das Projekt wird dem Kunden vor der Fertigstellung als Entwurf zur Begutachtung vorgelegt. Nach dessen Einverständnis und etwaigen Korrekturen wird das Projekt vollendet und dem Kunden auf einem geeigneten Datenträger oder durch das Hochladen auf einen vereinbarten Webserver übergeben. Nach der Übergabe der Projektdaten an den Kunden ist die Agentur nicht zur Sicherung der Daten verpflichtet.
- 10.2. Nach Übergabe/Zurverfügungstellung der Leistung hat der Kunde die Leistung innerhalb von 14 Kalendertagen zu prüfen und etwaige Mängel schriftlich (auch per E-Mail) zu rügen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden; diese werden im Rahmen einer angemessenen Nachbesserungsfrist behoben.
- 10.3. Änderungen nach erfolgter Abnahme sind kostenpflichtig und erfordern eine erneute Beauftragung.

## 11. KENNZEICHNUNG

- 11.1. Die Agentur behält sich vor, auf den erstellten einzelnen Webseiten unentgeltlich im Fußbereich eine unauffällige Kennzeichnung (Copyright) und Verlinkung auf die Agenturwebsite zu platzieren (auf Wunsch ohne).

- 11.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, behält sich die Agentur vor, die durch den Kunden beauftragten und von der Agentur erstellten Projekte als Referenz, inklusive einer Beschreibung, auf der Agenturwebsite darzustellen.

## 12. DOMAIN UND WEBHOSTING

- 12.1. Die Agentur hat keinen Einfluss darauf, dass die Wunschdomain von der zuständigen Registrierungsstelle dem Kunden tatsächlich zugeteilt wird. Bei erfolgreicher Registrierung von Domains wird der Kunde mit allen Rechten und Pflichten als Domain-Inhaber eingetragen. Der Domain-Inhaber ist für die bereitgestellten Informationen auf dem vom Provider zur Verfügung gestellten Hostingprodukt vollumfänglich verantwortlich.
- 12.2. Bezuglich Webhosting und Domains gelten die AGB des Drittanbieters (Provider, Domain-Registrierungsstelle). Jede Haftung durch die Agentur ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- 12.3. Auf Wunsch des Kunden kann die Agentur als Vermittler zwischen dem Kunden und dem Hostinganbieter (Provider) oder als Domain- und Hosting Reseller auftreten.

**In der Rolle eines Vermittlers:**

Die Agentur empfiehlt dem Kunden einen professionellen Hosting-Anbieter und unterstützt den Kunden dabei, dort einen Kundenaccount anzulegen. Die Verrechnung von Webhosting und Domains erfolgt direkt über den Hostinganbieter.

Eine Kündigung des Kunden von Webhosting und Domains hat nach Inkrafttreten dieser Kündigung die Löschung aller Daten zur Folge. Für eine etwaige Sicherung der Daten ist der Kunde selbst verantwortlich, ausgenommen die Agentur wird dazu beauftragt. Ein solcher Auftrag wird von der Agentur gesondert verrechnet.

**In der Rolle eines Domain- und Hosting Resellers:**

Die Agentur reserviert auf Wunsch für den Kunden eine oder mehrere Domains und stellt dem Kunden auch Webspace zur Verfügung, den die Agentur von einem Hostinganbieter gemietet hat. Die Verrechnung von Webspace und Domains erfolgt in diesem Fall über die Agentur. Die jeweilige Rechnung wird dem Kunden einmal pro Jahr zugestellt und gilt jeweils für den Leistungszeitraum von 12 Monaten. Eine Kündigung ist bis zu 6 Wochen vor Ablauf des Leistungszeitraumes möglich, ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch um wiederum ein Jahr.

## 13. HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG

- 13.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.

- 13.2. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Inhalte von Impressum und Datenschutzerklärung, Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 13.3. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.
- 13.4. Für Störungen und Schäden, die durch fehlerhafte Software entstehen, die nicht ursächlich von der Agentur stammt (zum Beispiel CMS Systeme) oder für die die Agentur nicht ursächlich verantwortlich ist, wird von der Agentur keine Haftung übernommen.
- 13.5. Außerdem übernimmt die Agentur keine Haftung für Datenverlust. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Kunde selbst für die Datensicherung verantwortlich.
- 13.6. Falls eine Optimierung der Website für Suchmaschinen (SEO) Teil des Agenturvertrages ist, kann die Agentur seriöserweise keine Garantie für eine vordere Platzierung in den Suchmaschinen übernehmen und kann für eine dem Kunden ungenügende Listung in den Suchmaschinen nicht haftbar gemacht werden.

## 14. GEWÄHRLEISTUNG

- 14.1. Mängelrüge: Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der in Punkt 10.2 genannten Prüffrist schriftlich anzugeben und nachvollziehbar zu beschreiben. Später auftretende Mängel sind ab Kenntnis unverzüglich schriftlich anzugeben.
- 14.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Auftraggeber die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 14.3. Es obliegt auch dem Auftraggeber, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 14.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten.

## 15. GEHEIMHALTUNG, VERSCHWIEGENHEIT

- 15.1. Die Agentur verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Kenntnisse über geschäftliche Angelegenheiten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die vom Kunden zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden.
- 15.2. Die Agentur ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung zu verarbeiten und erstellte Projekte als Referenz anzugeben.
- 15.3. Der Kunde verpflichtet sich zur Verschwiegenheit bezüglich des mit der Agentur vereinbarten Honorars.

## 16. ANZUWENDENDES RECHT, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

- 16.1. Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.2. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 16.3. Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Agentur berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

## 17. BESTÄTIGUNG

Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift, diese AGB zur Kenntnis genommen zu haben, und dass im Falle einer Auftragserteilung diese Regeln dem Vertragsverhältnis zugrunde liegen.

---

Datum und Unterschrift des Kunden